



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

ADV-Gesamtplan für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen bis 1980

**Sachverständigen-Arbeitsgruppe für die Erstellung eines
Gesamtplanes für die Automatisierte Datenverarbeitung an den
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 1975

B. Grundsätze für die Errichtung und den Betrieb von
Hochschulrechenzentren - Beschluß der Kultusministerkonferenz vom
12.9.1974 in der Fassung vom 4.12.1974 -

urn:nbn:de:hbz:466:1-12353

Anhang BGrundsätze für die Errichtung und den Betrieb
von Hochschulrechenzentren (HRZ)

- Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974
in der Fassung vom 4.12.1974 -

1. Funktion und Aufgabe des Hochschulrechenzentrums

Hochschulrechenzentren sollen für solche Hochschulen eingerichtet werden, deren Rechenbedarf dies rechtfertigt. Das Hochschulrechenzentrum ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule.

Alle DV-Anlagen der Hochschule sollen ihm grundsätzlich unterstellt werden.

Das HRZ hat insbesondere folgende allgemeine Aufgaben hinsichtlich aller DV-Anlagen:

- Mitwirkung bei der Planung und Beschaffung
- Koordinierung der Betreuung z.B. Sorge und Wartung
- Mitwirkung bei der Inanspruchnahme der von außerhalb bezogenen DV-Kapazität
- Beratung in allgemeinen DV-Fragen.

Das HRZ hat insbesondere folgende zusätzliche Aufgaben hinsichtlich der ihm unterstellten DV-Anlagen:

- Betrieb einschl. aller angeschlossenen DV-Geräte
- Gewährleistung eines effektiven und wirtschaftlichen Einsatzes
- anlagen- und problembezogene Benutzerberatung
- Entwicklung, Dokumentation und Pflege von Programmen.

Das HRZ erstellt jährlich einen Bericht.

Das HRZ kann auch als gemeinsame zentrale Einrichtung für mehrere Hochschulen und/oder auch als Regionales Rechenzentrum errichtet werden.

2. Inanspruchnahme des Hochschulrechenzentrums

Einzelne DV-Anlagen des HRZ können vorwiegend für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden.

Im übrigen werden die Aufgaben, zu deren Lösungen Anlagen der Hochschulrechenzentren in Anspruch genommen werden, in Aufgabengruppen gegliedert, für die unterschiedliche Rangstufen und Entgelte festgesetzt werden können.

Hierfür gelten folgende Kriterien (das Nähere regelt eine Benutzungsordnung):

Aufgabengruppe	Rangstufe
2.1 Lehre, die überwiegend finanziert wird aus	
2.1.1 Mitteln der Hochschule, zu der das HRZ gehört bzw. für die das HRZ errichtet ist	1
2.1.2 Mitteln der anderen Hochschulen des Landes	2
2.1.3 Mitteln von Hochschulen außerhalb des Landes	3
2.1.4 sonstigen öffentlichen Mitteln	3
2.1.5 nichtöffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt	4
2.2 Forschung, die überwiegend finanziert wird aus	
2.2.1 Mitteln der Hochschule, zu der das HRZ gehört bzw. für die das HRZ errichtet worden ist, soweit der EDV-Bedarf	
- nicht erheblich ist	1
- erheblich ist	1 oder 2
2.2.2 Mitteln der anderen Hochschulen des Landes	2
2.2.3 Mitteln von Hochschulen außerhalb des Landes	3
2.2.4 Zuwendungen des Bundes, eines Landes, der DFG, und der Stiftung Volkswagenwerk und durchgeführt wird von Forschern	
2.2.4.1 der eigenen Hochschule, soweit der EDV-Bedarf	
- nicht erheblich ist	1
- erheblich ist	1 oder 2

Aufgabengruppe		Rangstufe
2.2.4.2	der anderen Hochschulen des Landes	2
2.2.4.3	der Hochschulen außerhalb des Landes	3
2.2.5	Mitteln der Max-Planck-Institute oder Mitteln anderer überwiegend von der öffentlichen Hand getragener hochschulfreier Institute und Forschungseinrichtungen	
2.2.5.1	sofern das HRZ für diese Institute mit errichtet oder zuständig ist und ihr EDV-Bedarf	
	- nicht erheblich ist	1
	- erheblich ist	1 oder 2
2.2.5.2	in den übrigen Fällen	3
2.2.6	sonstigen öffentlichen Mitteln	3
2.2.7	nichtöffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt	4
2.3	Alle sonstigen auf Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften oder Weisung beruhende Aufgaben der Hochschule sowie Aufgaben der Aufsichtsbehörde	1
2.4	Sonstige Arbeiten	5

Die Ausführung eines Auftrages mit der Rangstufe n hat Vorrang vor der Ausführung eines Auftrages mit der Rangstufe n + 1.

Systembedingte Änderungen der Abarbeitungsfolge zur besseren Auslastung der Anlage sind zulässig.

3. Ordnung für das Hochschulrechenzentrum

In der Regel soll eine hauptamtliche Leitung für das HRZ bestehen und - soweit landesrechtlich zulässig - ein von der Leitung des HRZ unabhängiges Gremium eingerichtet werden. Das Gremium hat die Aufgabe, die für den Betrieb notwendigen Grundsatzregelungen zu treffen; insbesondere erläßt es nähere Richtlinien über die Vergabe der Rechenzeit und über die Gestaltung der Betriebsbedingungen.

4. Haushalt der Hochschulrechenzentren

Der Haushalt der Hochschulrechenzentren sollte im Haushaltsplan des Landes jeweils als eigene Titelgruppe ausgewiesen werden.

5. Kosten und Entgelte

Zur Steuerung und Kontrolle der Inanspruchnahme von Rechenleistung durch die Benutzer sollten die anfallenden Kosten nachgewiesen und ggf. Entgelte erhoben werden.

Für die Erhebung von Entgelten wird folgende Regelung empfohlen:

unentgeltlich werden folgende Aufgabengruppen durchgeführt:

Lehre, die überwiegend finanziert wird aus Mitteln der Hochschule, zu der das HRZ gehört bzw. für die das HRZ errichtet ist (2.1.1)

Forschung, die überwiegend finanziert wird aus Mitteln der Hochschule, zu der das HRZ gehört bzw. für die das HRZ errichtet worden ist, soweit der EDV-Bedarf

- nicht erheblich ist
- erheblich ist (2.2.1)

Zuwendungen des Bundes, eines Landes, der DFG und der Stiftung Volkswagenwerk und durchgeführt wird von Forschern der eigenen Hochschulen, soweit der EDV-Bedarf

- nicht erheblich ist
- erheblich ist (2.2.4.1)

Mitteln der Max-Planck-Institute oder Mitteln anderer überwiegend von der öffentlichen Hand getragener hochschulfreier Institute und Forschungseinrichtungen sofern das HRZ für diese Institution mit errichtet oder zuständig ist und ihr EDV-Bedarf

- nicht erheblich ist
- erheblich ist (2.2.5.1)

Alle sonstigen auf Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften oder Weisung beruhende Aufgaben der Hochschule sowie Aufgaben der Aufsichtsbehörde (2.3)

Abweichend davon können für die Aufgaben-
gruppen 2.2.1, 2.2.4.1 und 2.2.5.1, soweit
der EDV-Bedarf erheblich ist, die Betriebs-
kosten berechnet werden.

Betriebskosten werden für folgende Aufgaben-
gruppen berechnet:

Lehre, die überwiegend finanziert wird aus
Mitteln der anderen Hochschulen des Landes
(2.1.2)

Forschung, die überwiegend finanziert wird
aus Mitteln der anderen Hochschulen des Lan-
des (2.2.2)

Zuwendungen des Bundes, eines Landes, der DFG
und der Stiftung Volkswagenwerk und durchge-
führt wird von Forschern der anderen Hoch-
schulen des Landes (2.2.4.2).

Selbstkosten Land werden berechnet für nachfolgende Aufgabengruppen:

Lehre, die überwiegend finanziert wird aus
Mitteln von Hochschulen außerhalb des Landes
(2.1.3)

sonstigen öffentlichen Mitteln (2.1.4)

Forschung, die überwiegend finanziert wird aus Mitteln von Hochschulen außerhalb des Landes (2.2.3)

Zuwendungen des Bundes, eines Landes, der DFG und der Stiftung Volkswagenwerk und durchgeführt wird von Forschern der Hochschulen außerhalb des Landes (2.2.4.3)

Mitteln der Max-Planck-Institute oder Mitteln anderer überwiegend von der öffentlichen Hand getragenen hochschulfreier Institute und Forschungseinrichtungen in den übrigen Fällen (2.2.5.2)

sonstigen öffentlichen Mitteln (2.2.6)

Marktpreise werden für folgende Aufgabengruppen berechnet:

Lehre, die überwiegend finanziert wird aus nichtöffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt (2.1.5)

Forschung, die überwiegend finanziert wird aus nichtöffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt (2.2.7)

Sonstige Arbeiten (2.4).

Es wird verstanden unter:

a) Betriebskosten beinhalten:

- Wartungskosten und Reparaturkosten
- Materialkosten
- Stromkosten
- Klimatisierungskosten
- Kosten des Betriebspersonals
- sonstige laufende Kosten für den Betrieb eines Rechenzentrums

b) Selbstkosten Land beinhalten:

- Amortisation der Investitionskosten für Datenverarbeitungsgeräte für die entsprechende Hochschule, wobei ein Abschreibungssatz von $16 \frac{2}{3} \%$ p.a. anzulegen ist bzw. der Mietzins ausschließlich der Wartungskosten bis zur Höhe der Investitionen bzw. Mieten, die vom Land finanziert werden
- Amortisation der Investitionskosten für Gebäude, wobei zwischen klimatisierten und nichtklimatisierten Räumen zu unterscheiden ist. Der Amortisationssatz in DM/qm wird jeweils für angemessene Zeiträume festgelegt
- Personalkosten - ohne Betriebspersonal - einschließlich Versorgungszuschlag von 20 % bei Beamten
- Betriebskosten.

Besondere Kosten, die zur Durchführung von einzelnen Aufgaben entstehen, können gesondert berechnet werden.